

ERWEITERTE PRODUKTHAFTPFLICHT

PRODUZIERENDE FIRMEN UND HÄNDLER



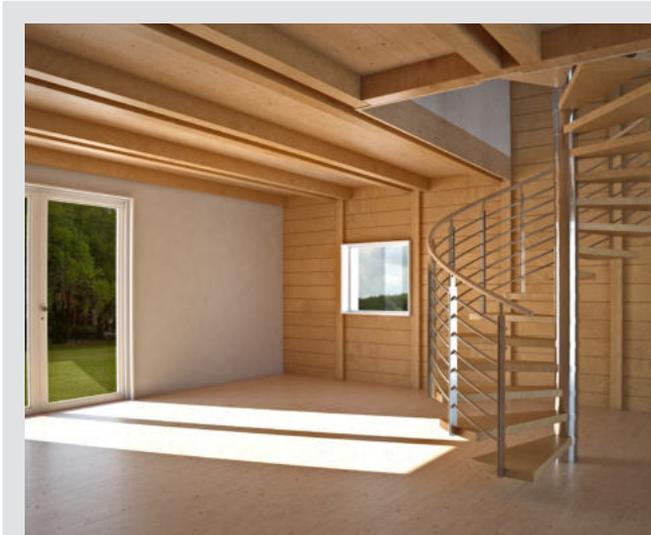
Deutsche Gesellschaft für Versicherungsoptimierung mbH & Co. KG
Adenauerplatz 5 | 41061 Mönchengladbach

Tel.: 02161/53951-0 | Fax: 02161/53951-50
info@dgvo.de | <http://www.dgvo.de>

Eine erweiterte Produkthaftung schützt sowohl den Unternehmer als auch seine gesetzlichen Vertreter vor den finanziellen Folgen von Haftungsansprüchen, die aufgrund fehlender, zugesagter Produkteigenschaften entstehen. Gestellte Schadensersatzforderungen werden geprüft. Unberechtigte Ansprüche werden abgelehnt und berechtigte Ansprüche im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs reguliert. Über den erweiterten Baustein der Produkthaftung sind neben den Personen- und Sachschäden auch reine Vermögensschäden abgedeckt.



SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



AUS- UND EINBAUKOSTEN



Ein Parketthersteller liefert einer Sanierungsfirma Parkett. Dieses wird von der Firma bei einem Kunden verlegt. Nach dem Einbau und Reinigen stellt sich heraus, dass das Parkett fehlerhaft ist. Die Sanierungsfirma macht den entstandenen Mehraufwand für den Wiederausbau und erneuten Einbau einer mangelfreien Ware beim Hersteller geltend.



ENTGANGENER GEWINN



Eine Großfleischerei bestellt eine Gewürzmischung bei einem Hersteller. Nachdem die Fleischerei die Mischung zu 15 000 Würsten verarbeitet hat, stellt sich heraus, dass alle Würste ungenießbar sind. Die Gewürzmischung enthielt verdorbene Zutaten. Die Fleischerei muss für ihren Großkunden ersatzweise neue Ware produzieren. Ein anderer Auftrag kann deshalb nicht erfüllt werden. Den entgangenen Gewinn macht die Fleischerei nun beim Hersteller geltend.



PRÜF- UND SORTIERKOSTEN



Ein Küchenbauer erhält von einem Produzenten teils defekte Armaturen. Da auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, welche Armaturen fehlerhaft sind, muss die gesamte Lieferung überprüft werden. Den hierbei entstandenen Zeitaufwand macht der Küchenbauer beim Hersteller geltend.



HÄNDLER



Ein Onlinehändler importiert glasierte Fliesen von einem Hersteller aus China in die EU. Nachdem die Fliesen von einem Kunden eingebaut wurden, stellt dieser fest, dass sich die Glasur bereits nach einer Woche abgenutzt hat. Der Kunde macht daraufhin Schadensersatzansprüche für den entstandenen Mehraufwand (Wiederausbau und erneuter Einbau einer mangelfreien Ware) beim Händler geltend.



WISSENSWERTES



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Diese Versicherung ist zwingend erforderlich für produzierende Firmen und Händler.

Wer Produkte aus Nicht-EU-Ländern einführt oder sein eigenes Label anbringt, unterliegt als sogenannter Quasi-Hersteller der verschärften Haftung des Produkthaftungsgesetzes für Schäden aus Produktfehlern. Der Quasi-Hersteller haftet, genau wie ein echter Hersteller, im vollen Umfang.

Die Neufassung des § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet inzwischen aber auch jeden Verkäufer dazu, dem Käufer im Rahmen der Nacherfüllung verschuldensunabhängig die Ein- und Ausbaurückstellungen zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Ware in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht hat. Der Abschluss einer erweiterten Produkthaftpflicht ist daher jedem Händler zu empfehlen.

WAS IST VERSICHERT?

Versichert ist, je nach Vertragsumfang, die gesetzliche Haftpflicht, die aus den Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen des versicherten Betriebes entstehen kann.

Steht die Verpflichtung zum Schadensersatz fest, leistet die erweiterte Produkthaftpflicht Entschädigungszahlungen stets bis zur Höhe des entstandenen Schadens, maximal jedoch bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Für einige Risiken gibt es separat im Vertrag festgelegte Deckungssummen.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND U. A. VERSICHERBAR?

Als zusätzlicher Baustein zur konventionellen Betriebshaftpflicht sichert die erweiterte Produkthaftpflicht reine Produktvermögensschäden ab, welche auch unabhängig eines vorangegangenen Sach- oder Personenschadens reguliert werden.

Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die Absicherung von Schadensersatzansprüchen Dritter aus Schäden wie z. B.

- dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften;
- der Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse mit anderen Produkten entstehen;
- nutzlos aufgewendeter Kosten für die Ver- oder Bearbeitung fehlerhafter Erzeugnisse;
- Kosten für Aus- und Einbau mangelhafter Erzeugnisse;
- Prüf- und Sortierkosten mangelhafter Produkte;
- mangelhaft gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen;
- Umsatzeinbußen und entgangener Gewinne.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND NICHT VERSICHERT?

Eine Haftpflichtversicherung deckt viele Schadensfälle ab, enthält aber auch Ausschlüsse. Nicht versichert sind z. B.

- Schäden, die man selbst erleidet;
- Erfüllungsschäden (das Schuldverhältnis wird nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, z. B. bei einem Kaufvertrag);
- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt;
- Schäden an einem Produkt, das mit einem Rechtsmangel behaftet ist;
- Kosten für den Rückruf eines Produkts;
- Schäden, die nicht dem betriebsspezifischen Risiko unterliegen, oder Schäden, die nicht dem versicherten Risiko zuzuordnen sind.



WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Versichert über die erweiterte Produkthaftpflicht sind sämtliche Arbeitsstätten in Deutschland. Sofern von dieser Betriebsstätte Schäden im Ausland ausgehen, besteht hierfür auch innerhalb Europas Versicherungsschutz. Dieser kann auf Antrag auch auf Schäden außerhalb Europas oder für Betriebsstätten außerhalb Deutschlands ausgedehnt werden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Ausland für in Deutschland hergestellte Produkte, wenn diese ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen (indirekte Exporte). Für Produkte, die durch Ihre Lieferung oder Ihr „Lieferr-Lassen“ ins Ausland gelangen (direkte Exporte), kann der Versicherungsschutz auf Antrag erweitert werden. Auch für Betriebe, die für die Kfz-Industrie produzieren, gibt es spezielle Regelungen.

WIE LÄSST SICH DIE VERSICHERUNGSSUMME ERMITTELN?

Die Höhe der Deckungssumme richtet sich nach dem speziellen Risiko des Versicherungsnehmers.

Hier ist eine individuelle Risikoanalyse zu empfehlen. Analysiert werden beispielsweise die Größe des Unternehmens, die Reichweite der Produkte, die Produktionsmenge sowie das Potenzial von Folgeschäden.

WELCHE ZAHLUNGEN WERDEN IM SCHADENSFALL GELEISTET?

- Kosten zum Ausgleich berechtigter Ansprüche
- Kosten zur Klärung der Schuld- respektive Haftungsfrage
- Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche
- Kostenübernahme für einen Rechtsstreit

In jedem Fall erfolgt die Schadenszahlung abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung. Diese kann für die unterschiedlichen Bereiche individuell ausfallen.

WAS IST ZU BEACHTEN?

Unterschiedliche Betriebe benötigen unterschiedlichen Versicherungsschutz. Die Policen bestehen daher aus verschiedenen Bausteinen mit frei kombinierbaren Deckungserweiterungen und Zusatzklauseln – je nach individuellem Bedarf.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Cybercrime ist leider längst fester Bestandteil in unserer Gesellschaft geworden. Ein erfolgreicher Hackerangriff auf ein Großunternehmen verursacht einen durchschnittlichen wirtschaftlichen Schaden von 1,8 Millionen Euro. Bei kleinen und mittelständischen Unternehmen liegt der Durchschnittswert bei 70 000 Euro. Hier können sowohl Eigenschäden als auch diverse Fremdschäden entstehen. Daher ist eine **Cyber-Risk-Versicherung** für Gewerbetreibende, Freiberufler und Betriebsinhaber, die Daten nicht nur in Papierform verwalten, zu empfehlen.

Weiterhin können Unternehmen ihren Versicherungsschutz mit einer separaten **Gewerberechtsschutzversicherung** erweitern, denn im gewerblichen Bereich kann es schnell zu einem Rechtsstreit kommen. Hohe Kosten, die durch eine gerichtliche Auseinandersetzung verursacht werden, lassen sich mit einer Rechtsschutzversicherung vermeiden.